S 14 AL 1652/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Hessisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Rentenberater Vertretungsbefugnis in Verwaltungsverfahren gegen die Bundesanstalt für Arbeit Anrechnung von Arbeitslosengeld auf Erwerbsunfähigkeitsrente
Leitsätze	In Fortführung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts kann ein Rentenberater einen Arbeitslosen auch gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit vertreten, wenn dieser eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bezieht und die Bundesanstalt bei der Rückforderung von Arbeitslosengeld übersehen hat, dass der Rentenversicherungsträger in einem Zeitraum, der dem Bewilligungszeitraum des Arbeitslosengelds entspricht, das Arbeitslosengeld bereits berücksichtigt und von dem Zahlbetrag der Rente abgezogen hat. Das Tätigwerden des Rechtsbeitstands im Verwaltungsverfahren der Bundesanstalt für Arbeit stellt sich insoweit als für den Mandanten unverzichtbare Tätigkeit dar, die seiner Haupttätigkeit, der Vertretung in Rentensachen, untergeordnet ist, dieser jedoch dient (Fortführung von BSG, Urteil vom 5.11.1998 – B 11 AL 31/98 R).
Normenkette	RBerG Art. I § 1 Abs. 2 SGB X § 13 Abs. 5 SGB X § 48 SGB VI

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 AL 1652/98

Datum	07.12.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 AL 78/00
Datum	09.08.2000

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der Beklagten gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts GieÃen vom 7. Dezember 1999 wird zurÃ¼ckgewiesen, mit der MaÃgabe, dass festgestellt wird, dass der Bescheid vom 29. April 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. Juli 1998 rechtswidrig gewesen ist.

II. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen auÃergerichtlichen Kosten zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darÃ¼ber, ob die beklagte Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit den KlÃ¤ger in einem Verwaltungsverfahren als BevollmÃ¤chtigten zurÃ¼ckweisen durfte.

Dem KlÃ¤ger wurde durch Erlaubnis des PrÃ¤sidenten des Landgerichts GieÃen vom 20. September 1990 die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten als Rentenberater erteilt. Der KlÃ¤ger hat die Versicherte D. K. in einem Verwaltungsverfahren gegenÃ¼ber der LVA Sachsen-Anhalt als BevollmÃ¤chtigter vertreten. In diesem Verfahren erreichte der KlÃ¤ger, dass Frau K. durch die LVA Sachsen-Anhalt mit Bescheid vom 20. Oktober 1997 die Weiterzahlung einer Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit auf Zeit bis zum 31. Dezember 1998 bewilligt wurde. Die LVA rechnete ab 1. September 1997 das von der Beklagten gezahlte Arbeitslosengeld in HÃ¶he von monatlich 574,60 DM auf die Rente an. Mit Bescheid vom 27. Januar 1998 hob die Beklagte die Bewilligung von Arbeitslosengeld fÃ¼r die Zeit vom 1. September 1997 bis 25. Oktober 1997 nach Â§ 48 Sozialgesetzbuch X (SGB X) auf und forderte Arbeitslosengeld in HÃ¶he von 1.060,80 DM von der Mandantin des KlÃ¤gers zurÃ¼ck. Gegen diesen Bescheid erhob der KlÃ¤ger unter Vorlage einer Vollmacht seiner Mandantin Widerspruch.

Mit Schreiben vom 25. Februar 1998 teilte das Arbeitsamt Magdeburg dem KlÃ¤ger mit, es beabsichtige ihn gemÃ¤Ã Â§ 13 Abs. 5 SGB X zurÃ¼ckzuweisen und gab ihm Gelegenheit zur ÃuÃerung zur Sach- und Rechtslage. Nach Eingang der Stellungnahme des KlÃ¤gers vom 17. MÃ¤rz 1998 wies das Arbeitsamt Magdeburg den KlÃ¤ger mit Bescheid vom 29. April 1998 als VerfahrensbevollmÃ¤chtigten von Frau K. zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte es aus, er habe die Erlaubnis des PrÃ¤sidenten des Landgerichts GieÃen zur Besorgung fremder

Rechtsangelegenheiten als Rentenberater. Damit sei auszuschlieÃen, dass der KlÃ¤ger in Verfahren, die der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit zugewiesene Aufgabengebiete betreffen, wie z.B. das vorliegende Widerspruchsverfahren, tÃ¤tig werden kÃ¶nne. Es werde auf das Urteil des BSG vom 6. MÃ¤rz 1997 (Az.: 7 RAr 20/96) verwiesen.

Gegen diesen Bescheid legte der KlÃ¤ger am 6. Mai 1998 Widerspruch ein und trug zur BegrÃ¼ndung vor, die ZurÃ¼ckweisung seiner Person als VerfahrensbevollmÃ¤chtigter in dem Widerspruchsverfahren sei unrechtmÃ¤Ãig. In diesem Widerspruchsverfahren seien die Voraussetzungen fÃ¼r eine Annexkompetenz erfÃ¼llt. Es bestehe ein unmittelbarer Zusammenhang mit seiner RentenberatertÃ¤tigkeit, der so eng sei, dass diese ohne die Rechtsbesorgung gegenÃ¼ber dem Arbeitsamt unmÃ¶glich gemacht oder doch unangemessen erschwert wÃ¼rde. Zur weiteren BegrÃ¼ndung legte er ein Urteil des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 18. MÃ¤rz 1998 aus einem Fall mit einem Ã¤hnlichen Sachverhalt vor. Mit Widerspruchsbescheid vom 15. Juli 1998 wies die Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gers zurÃ¼ck. In der BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus, nach Â§ 1 des Rechtsberatungsgesetzes (RBerG) dÃ¼rfe die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, einschlieÃlich der Rechtsberatung und der Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen geschÃ¤ftsmÃ¤Ãig nur von Personen betrieben werden, denen dazu von der zustÃ¤ndigen BehÃ¶rde die Erlaubnis erteilt sei. Die Erlaubnis werde jeweils fÃ¼r einen Sachbereich erteilt, vorliegend zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten als Rentenberater.

Am 4. August 1998 hat der KlÃ¤ger Klage erhoben. In der BegrÃ¼ndung trug er vor, die ZurÃ¼ckweisung durch die Beklagte sei rechtswidrig erfolgt. Das von der Beklagten herangezogene BSG-Urteil vom 6. MÃ¤rz 1997 sei in einem vÃ¶llig anders gelagerten Einzelfall ergangen. Das zur BegrÃ¼ndung bereits herangezogene Urteil des LSG Baden-WÃ¼rttemberg mit gleichgelagertem Sachverhalt sei durch das Bundessozialgericht am 5. November 1998 (Az.: B 11 AL 31/98 R) bestÃ¤tigt worden. Darin habe das BSG ausgefÃ¼hrt, die Kompetenz des Rentenberaters zur Verfolgung eines Rechtsanspruchs seines Mandanten wÃ¼rde unmÃ¶glich gemacht, wenn er den tatsÃ¤chlich bestehenden Anspruch gegen die Beklagte nicht geltend machen dÃ¼rfe.

Mit Gerichtsbescheid vom 7. Dezember 1999 hob das Sozialgericht GieÃen den Bescheid der Beklagten vom 29.April 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. Juli 1998 auf. In den EntscheidungsgrÃ¼nden fÃ¼hrte es im wesentlichen aus, die Beklagte habe den KlÃ¤ger zu Unrecht als BevollmÃ¤chtigten von Frau K. zurÃ¼ckgewiesen. Der KlÃ¤ger sei zur Einlegung des Widerspruchs gegen den Bescheid der Beklagten vom 27. Januar 1998 befugt gewesen. Die Befugnis im Sinne des Â§ 13 Abs. 5 Satz 1 SGB X sei gegeben, wenn eine Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz vorliege und das TÃ¤tigwerden im Einzelfall auf die Erlaubnis gestÃ¼tzt werden kÃ¶nne. Das TÃ¤tigwerden des KlÃ¤gers sei durch die von dem PrÃ¤sidenten des Landgerichts GieÃen erteilte und auf Art. I Â§ 1 Rechtsberatungsgesetz gestÃ¼tzte Erlaubnis gedeckt gewesen.

Gegen den der Beklagten am 16. Dezember 1999 zugestellten Gerichtsbescheid legte diese am 17. Januar 2000 Berufung ein. In der BerufungsbegrÃ¼ndung trÃ¤gt sie vor, das BSG habe mit seiner Entscheidung vom 5. November 1998 festgelegt, die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten als Rentenberater nach Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 Rechtsberatungsgesetz solle umfassend ausgelegt und die Erlaubnis nicht nur Personen erteilt werden, die auf dem Gebiet der Sozialrenten beraten, sondern z.B. auch solchen, die auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung oder des Versorgungsrechts tÃ¤tig sind. Die Erlaubnis erstrecke sich wegen der engen VerknÃ¼pfung mit den Fragen der Rentenversicherung auch auf den Bereich der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung. Sie erstrecke sich jedoch nicht auf das Gebiet des ArbeitsfÃ¶rderungsrechts, da jeder erforderliche innere Bezug zur Rente fehle. Eine Ausnahme hiervon habe das BSG am 5. November 1998 zu entscheiden gehabt, worauf sich der KlÃ¤ger und das Sozialgericht bei seiner Entscheidung vom 7. Dezember 1999 stÃ¼tze. Umstritten und von der Beklagten zurÃ¼ckgewiesen worden sei die RechtsberatungstÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers auf dem Gebiet des ArbeitsfÃ¶rderungsrechts. Das Arbeitsamt habe entscheiden mÃ¼ssen, ob der Anspruch der Frau K. wegen der Zuerkennung von Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã Â§ 142 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch III (SGB III) zum Ruhen gekommen sei. Unter diesem Aspekt habe das Arbeitsamt seine (nachtrÃ¤glich als unrichtig erkannte) Entscheidung der Aufhebung und Erstattung der Bewilligung von Arbeitslosengeld zu treffen gehabt. Die HauptttÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers als Rentenberater sei also durch die arbeitsfÃ¶rderungsrechtliche Entscheidung weder unmÃ¶glich noch unangemessen erschwert gewesen, es habe sich dabei nicht um eine Hilfs- bzw. NebentÃ¤tigkeit im Vergleich zur Hauptaufgabe als Rentenberater gehandelt gehabt.

Die Beklagte und BerufungsklÃ¤gerin beantragt,
den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts GieÃen vom 7. Dezember 1999 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger und Berufungsbeklagte beantragt,
die Berufung zurÃ¼ckzuweisen mit der MaÃgabe, dass festgestellt wird, dass der Bescheid vom 29. April 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. Juli 1998 rechtswidrig gewesen ist, hilfsweise, die Revision zuzulassen.

Zur Vermeidung unnÃ¶tiger Wiederholungen verweist er auf seinen gesamten Vortrag aus dem erstinstanzlichen Verfahren und dem Verwaltungsverfahren und stÃ¼tzt seine Argumentation insbesondere auf die Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 5. November 1998, bei der in einer gleichgelagerten Fallkonstellation die Annexkompetenz anerkannt worden sei.

Das Gericht hat die Leistungsakte der Beklagten betreffend Frau D. K. (St.-Nr.: XXX) zum Verfahren beigezogen.

BezÃ¼glich der weiteren Einzelheiten zum Vorbringen der Beteiligten wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakte.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig, jedoch unbegrÃ¼ndet, denn der angefochtene Gerichtsbescheid ist im Ergebnis nicht zu beanstanden. Die Beklagte hat den KlÃ¤ger zu Unrecht als VerfahrensbevollmÃ¤chtigten in dem Widerspruchsverfahren der Frau D. K. zurÃ¼ckgewiesen.

Das Sozialgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass sich der KlÃ¤ger gegen die ZurÃ¼ckweisung als BevollmÃ¤chtigter im Wege der Fortsetzungsfeststellungsklage gemÃ¤Ã Â§ 131 Abs. 1 Satz 3 SGG wehren kann. Die ZurÃ¼ckweisung erfolgte fÃ¼r ein bestimmtes Verwaltungsverfahren. Dieses hat sich dadurch erledigt, dass die Beklagte dem eingelegten Widerspruch mit Aufhebungsbescheid vom 7. April 1998 abgeholfen hat. Durch die Beendigung des Verwaltungsverfahrens trat auch im Verfahren der ZurÃ¼ckweisung des KlÃ¤gers als BevollmÃ¤chtigter eine Erledigung ein (vgl. BSG SozR 3-1300 Â§ 13 Nr. 4). Das berechtigte Interesse des KlÃ¤gers an der Feststellung der Rechtswidrigkeit des erledigten Verwaltungsaktes folgt schon aus den Auswirkungen der Entscheidung auf den GebÃ¼hrenanspruch als VerfahrensbevollmÃ¤chtigter.

Entscheidungserhebliche Normen sind vorliegend Art. 1 Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Rechtsberatungsgesetz und Â§ 13 Abs. 5 Satz 1 SGB X. In der Sache selbst ist dem Sozialgericht darin zu folgen, dass die Voraussetzungen des Â§ 13 Abs. 5 Satz 1 SGB X fÃ¼r eine ZurÃ¼ckweisung des KlÃ¤gers nicht vorgelegen haben. Nach dieser Vorschrift kÃ¶nnen BevollmÃ¤chtigte und BeistÃ¤nde zurÃ¼ckgewiesen werden, wenn sie geschÃ¤ftsmÃ¤Ãig fremde Rechtsangelegenheiten besorgen, ohne dazu befugt zu sein. Bei der Einlegung des Widerspruchs mit Schreiben vom 18. Februar 1998 (Bl. 113 VA) handelte es sich um eine fÃ¼r den KlÃ¤ger geschÃ¤ftsmÃ¤Ãig betriebene fremde Rechtsangelegenheit, denn er hatte den Widerspruch in AusÃ¼bung seines Berufes als Rentenberater eingelegt. Der KlÃ¤ger konnte jedoch nicht als BevollmÃ¤chtigter zurÃ¼ckgewiesen werden, weil er zur Besorgung der Rechtsangelegenheit befugt gewesen ist. Eine solche Befugnis im Sinne des Â§ 13 Abs. 5 Satz 1 SGB X ist gegeben, wenn eine Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz vorliegt und das TÃ¤tigwerden im Einzelfall auf die Erlaubnis gestÃ¼tzt werden kann. Das TÃ¤tigwerden des KlÃ¤gers war durch die vom PrÃ¤sidenten des Landgerichts GieÃen erteilte und auf Art. I Â§ 1 Rechtsberatungsgesetz gestÃ¼tzte Erlaubnis gedeckt. GemÃ¤Ã dieser Vorschrift darf die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten nur von Personen betrieben werden, denen dazu von der zustÃ¤ndigen BehÃ¶rde die Erlaubnis erteilt ist. Zu Recht argumentiert die Beklagte und BerufungsklÃ¤gerin dahin, dass es sich bei der Erlaubnis des PrÃ¤sidenten des Landgerichts GieÃen lediglich um eine Erlaubnis handelt, die den KlÃ¤ger berechtigt einen Teilbereich des Sozialversicherungsrechts, hier das Rentenrecht, zu bearbeiten und auf diesem Rechtsgebiet Mandanten zu vertreten. Die Erlaubnis umfasst grundsÃ¤tzlich nicht das Gebiet des ArbeitsfÃ¶rderungsrechts einschlieÃlich der Arbeitslosenversicherung (BSG SozR 3-1300 Â§ 13 Nr. 4). Ob dem in der Erlaubnis genannten Begriff des Rentenberaters auch TÃ¤tigkeiten unterfallen, die â wie von der Beklagten in der BerufungsbegrÃ¼ndung vorgetragen â auch den Bereich des Krankenversicherungs- und Unfallversicherungsrechts betreffen, kann dahinstehen und brauchte vorliegend nicht entschieden zu werden.

Ein Rentenberater ist zwar grundsÃ¤tzlich nicht berechtigt, Rechtssuchende bei der Geltendmachung von Leistungen der ArbeitsfÃ¶rderung zu vertreten (vgl. BSG in SozR 3-1300 Â§ 13 Nr. 4). Ein Rentenberater kann jedoch fÃ¼r einen Mandanten tÃ¤tig werden, soweit rentenrechtliche Belange zu wahren sind. Die Befugnis zur Besorgung der von dem KlÃ¤ger Ã¼bernommenen Rechtsangelegenheiten ergibt sich aus dem unmittelbaren Zusammenhang mit den eigentlichen Berufsaufgaben eines Rentenberaters. Eine solche Annexkompetenz erkennt der Senat in Ãbereinstimmung mit der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung und hier maÃgeblich mit dem Urteil des BSG vom 5.11.1998 âB 11 AL 31/98 R = SozR 3-1300 Â§ 13 Nr. 5 an. Die erforderliche Annexkompetenz sei aus dem Begriff des Rentenberaters selbst herzuleiten. Das Berufsbild des Rentenberaters sei im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 59, 302, 315 f. fÃ¼r viele und BSG a.a.O. m.w.N.) zu sehen mit der Folge, dass Regelungen zur Begrenzung der BerufsausÃ¼bung als AusprÃ¤gungen des VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeitsgrundsatzes zu verstehen seien. Regelungen der BerufsausÃ¼bung seien der Gestalt auszulegen, dass der Kern der beruflichen BetÃ¤tigung nicht unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãig erschwert werde. Deshalb mÃ¼sse der Rentenberater, um seinen Beruf im Einzelfall sachgerecht ausÃ¼ben zu kÃ¶nnen, in die Lage versetzt werden, eine fremde Rechtsangelegenheit auch auÃerhalb des engen Regelungsgegenstandes des Art. 1 Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 RBerG zu besorgen, wenn dies im Einzelfall zur ErfÃ¼llung seiner eigentlichen Berufsaufgaben unabdingbar sei. In Ãbereinstimmung mit der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. BSG a.a.O.) ist eine Annexkompetenz somit gegeben, wenn die umstrittene TÃ¤tigkeit mit der eigentlichen TÃ¤tigkeit als Rentenberater in einem Zusammenhang steht, der so eng ist, dass ohne die umstrittene TÃ¤tigkeit die erlaubte TÃ¤tigkeit unmÃ¶glich gemacht oder unangemessen erschwert wÃ¤re und es sich zudem um eine Hilfs- bzw. NebentÃ¤tigkeit im Vergleich zur eigentlichen Hauptaufgabe handelt.

Die Befugnis des KlÃ¤gers zur Besorgung der von ihm fÃ¼r die Mandantin K. Ã¼bernommene Rechtsangelegenheit gegenÃ¼ber der Beklagten ergibt sich aus dem unmittelbaren Zusammenhang mit den originÃ¤ren Aufgaben eines Rentenberaters. Die Beklagte hatte nach Vorliegen des Rentenbescheides vom 20. Oktober 1997 mit ihrem Bescheid vom 27. Januar 1998 die Bewilligung von Arbeitslosengeld fÃ¼r die Zeit vom 1. September 1997 bis 25. Oktober 1997 gemÃ¤Ã Â§ 48 SGB X aufgehoben und das Arbeitslosengeld in HÃ¶he von 1.060,80 DM fÃ¼r diesen Zeitraum von Frau K. zurÃ¼ckgefordert. Aufgrund des von dem KlÃ¤ger im Auftrag der Mandantin erhobenen Widerspruchs hob die Beklagte ihren Bescheid vom 27. Januar 1998 mit dem Bescheid vom 7. April 1998 auf und gab dem Widerspruch damit statt. Hieraus wird deutlich, dass der Bescheid der Beklagten vom 27. Januar 1998 rechtswidrig war, weil sie darin von falschen Voraussetzungen ausgegangen war. Die Beklagte hatte nicht erkannt, dass bereits in dem Rentenbescheid der LVA Sachsen-Anhalt fÃ¼r die Zeit vom 1. September 1997 bis 30. November 1997 in Anwendung des Â§ 95 SGB VI das Arbeitslosengeld auf die Rente der Mandantin des KlÃ¤gers angerechnet worden war. Zu Recht hat das Sozialgericht ausgefÃ¼hrt, dass im Gegensatz zur Auffassung der Beklagten damit ein rentenrechtlicher Aspekt im Vordergrund stand und nicht das ArbeitsfÃ¶rderungsrecht. Denn in dem Bescheid vom 27. Januar 1998 hatte die

Beklagte verkannt, dass bereits in dem Rentenbescheid der LVA Sachsen-Anhalt fÃ¼r die Zeit vom 1. September 1997 bis 30. November 1997 in Anwendung des Â§ 95 SGB VI das Arbeitslosengeld auf die Rente der Mandantin des KlÃ¤gers angerechnet worden war. Auf dieser Verkennung beruhte die RÃ¼ckforderung von Arbeitslosengeld in HÃ¶he von 1.060,80 DM durch die Beklagte. HÃ¤tte der KlÃ¤ger den Widerspruch vom 18. Februar 1998 fÃ¼r Frau K. nicht erhoben, hÃ¤tte diese fÃ¼r den Zeitraum vom 1. September 1997 bis 30. November 1997 eine dem Zahlbetrag nach wesentlich geringere Rente akzeptieren mÃ¼ssen, als ihr tatsÃ¤chlich zustand, denn die LVA hatte â wie erwÃ¤hnt â bei der Berechnung des monatlichen Zahlbetrags der Rente bereits das Arbeitslosengeld berÃ¼cksichtigt.

Der KlÃ¤ger musste daher fÃ¼r seine Mandantin Widerspruch gegen den Bescheid der Beklagten vom 27. Januar 1998 erheben, um seine Funktion als Rechtsbeistand auf dem Gebiet des Rentenrechts vollstÃ¤ndig fÃ¼r seine Mandantin ausÃ¼ben zu kÃ¶nnen. Die von dem KlÃ¤ger behauptete und von der Beklagten bestrittene Annexkompetenz ist danach in dem vorliegenden Fall gegeben, weil die umstrittene TÃ¤tigkeit im Widerspruchsverfahren gegen die Beklagte mit der eigentlichen TÃ¤tigkeit als Rentenberater in einem Zusammenhang stand, der so eng war, dass ohne die umstrittene TÃ¤tigkeit die dem KlÃ¤ger erlaubte TÃ¤tigkeit unmÃ¶glich gemacht oder unangemessen erschwert worden wÃ¤re. Zudem handelt es sich um eine Hilfs- bzw. NebentÃ¤tigkeit im Vergleich zur eigentlichen Hauptaufgabe. Der erforderliche enge Zusammenhang zwischen der Befugnis zur Besorgung von Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiet des Rentenversicherungsrechts und der Geltendmachung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld ist vorliegend gegeben, denn ein Anspruch auf Arbeitslosengeld, den ein Bezieher einer Rente erwirbt, hat zur Folge, dass der RentenversicherungstrÃ¤ger prÃ¼fen muss, ob die Rentenzahlung gemÃ¤Ã Â§ 48 SGB X wegen der Bewilligung von Arbeitslosengeld anzupassen ist. Dies richtet sich im einzelnen nach der rentenversicherungsrechtlichen Vorschrift des Â§ 95 SGB VI. Daher muss ein Rentenberater in derartigen FÃ¤llen, in denen es um den Bestand oder â wie vorliegend â die HÃ¶he einer Rente geht, tÃ¤tig werden kÃ¶nnen. Die Berufung kann daher keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus Â§ 193 SGG.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des Â§ 160 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 31.01.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024